



**Verordnung über das Anbringen von
Anschlägen und die Darstellung
durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit
(Plakatierungsverordnung)**

Inhaltsverzeichnis

Seite:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen und Darstellung durch Bildwerfer	3
§ 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen	3
§ 3 Besonders geschützte Bereiche	4
§ 4 Ausnahmen	5
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer	5

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)

vom _____

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer

- (1) Anschläge und Plakatierungen in der Öffentlichkeit sind bei der Gemeinde Eching schriftlich unter Angabe des Verantwortlichen zu beantragen. Besonders geschützte Bereiche ergeben sich aus § 3 dieser Verordnung.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Eching vorgeführt werden.
- (3) Großflächenplakate (sog. Wesselmänner) sind nicht zulässig.
- (4) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (5) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (6) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:
 1. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
 2. Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.
- (7) Die Plakatierung darf frühestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Plakate müssen spätestens drei Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt werden. Die Gemeinde Eching ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden. Pro Veranstaltungstermin sind maximal 25 Plakatständer (Größe DIN A1) zugelassen.

§ 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen, die jeweiligen Antragsteller eines Volksbegehrens, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren, Kandidatinnen und Kandidaten von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate an den in § 1 Abs. 1 dieser

Verordnung genannten Stellen, unter Beachtung von § 3, mit folgender Maßgabe anbringen:

1. Plakatständer oder Plakate dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt. Die Oberkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 1,60 m ab Erdboden nicht überschreiten. Die Plakate sind aus Recycling-Papier herzustellen, Plastikplakate werden durch den Bauhof umgehend entfernt und fachgerecht entsorgt.
 2. Die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen, die jeweiligen Antragsteller eines Volksbegehrens, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren dürfen 25 Plakatständer aufstellen. Für jeden Wahlvorschlag, Antragsteller bzw. vertretungsberechtigte Person werden von der Gemeinde Eching 25 Klebeplaketten ausgegeben.
- (2) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatständer und Plakate an den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen, unter Beachtung von § 3, anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.
 - (3) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.
 - (4) Nach dem Tag der Wahl oder Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden.
 - (5) Soweit die Werbung mit Plakatständern unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

§ 3 Besonders geschützte Bereiche

Das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer nach § 1 und Plakatierungen nach § 2 ist auf folgenden Flächen untersagt:

- Auf sämtlichen Verkehrsinseln im Gemeindegebiet
- Im 20-Meter-Bereich vor Kreuzungen und Kreisverkehren
- Außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. Ortsdurchfahrten
- An allen Bäumen und Buswartehäuschen
- An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen
- Das Gelände der gemeindlichen Friedhöfe sowie alle dorthin führenden Zuwege

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Eching kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
- (2) Anschläge von Zirkussen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen 2 Abs. 4 die Plakate nicht fristgerecht abbaut,
4. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt,
5. entgegen § 3 Anschläge und Plakate in besonders geschützten Bereichen anbringt,
6. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Anschläge anbringt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Eching, den

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister